

G e s e t z e n t w u r f

der Parlamentarischen Gruppe der FDP

Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind von zentraler Bedeutung, um behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen Selbstbestimmung und eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft umfassend zu ermöglichen. Die aktuelle Fassung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB IX) verkompliziert schnelle und rechtssichere Vereinbarungen. Gemäß § 3 ThürAGSGB IX wird den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe die Zuständigkeit für die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) übertragen, soweit nicht nach § 4 ThürAGSGB IX der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist.

Insbesondere die Zuständigkeit der überörtlichen Träger für den Abschluss der Vereinbarungen nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX sorgt im Anwendungsbereich von § 4 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 ThürAGSGB IX nicht nur für immense Doppelstrukturen, sondern erschwert und verlangsamt das Verfahren auf Kosten der Leistungsberechtigten und der Leistungserbringer erheblich. Selbst bei einer Einigung zwischen einem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und einem Leistungserbringer muss die Vereinbarung vom Landesverwaltungsamt die Zustimmung erhalten. Dies gestaltet sich in der Praxis schwer. Schon niedrige Cent-Beträge reichen dem Landesverwaltungsamt, um einer Vereinbarung trotz Einigung zwischen dem Leistungserbringer und dem örtlichen Träger nicht zuzustimmen. Hierdurch entstehen lange und bürokratische Kreisläufe, in denen keine Vereinbarung und eine erhebliche Ungewissheit für die davon betroffenen behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen sowie für die Leistungserbringer bestehen. Dieser Schwebezustand dauert zum Teil zwei Jahre und hat zur Folge, dass die Träger in einer Notlage in Vorleistung gehen müssen.

Auch soll durch das Gesetz ein Instrument geschaffen werden, um Streitigkeiten zwischen den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und Leistungsberechtigten unbürokratisch und schnell lösen zu können. Dies ermöglicht den Leistungsberechtigten eine schnellere Inanspruchnahme ihrer Leistungen, verursacht Kosten, bindet Personal und verhindert langwierige und emotional belastende juristische Auseinandersetzungen. Es bedarf einer niedrighwelligen Lösung.

B. Lösung

Durch die Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB IX) wird die Zuständigkeit über den Abschluss der Vereinbarungen nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung vollständig an die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe übertragen. Doppelzuständigkeiten werden aufgelöst und Verfahren werden vereinfacht.

Eine Ombudsstelle zur Prüfung der Leistungsbewilligung des antragstellenden Leistungsberechtigten wird beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen aufgebaut.

C. Alternativen

Beibehaltung der bestehenden Rechtslage

D. Kosten

Die örtlichen Träger nehmen diese Aufgaben bereits komplett oder in Teilen wahr, sodass für diese mit einer geringen Mehrbelastung zu rechnen ist. Gleichzeitig ermöglicht diese Gesetzesänderung den Abbau der Doppelstrukturen im Landesverwaltungsamt und entlastet den Landeshaushalt. Der Aufbau der Ombudsstelle soll aufwandsneutral erfolgen.

Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 21. September 2018 (GVBl. S. 386) wird wie folgt verändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4

Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe

(1) Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe ist zuständig für:

1. den Abschluss von Rahmenverträgen gemeinsam mit den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer nach § 131 SGB IX,
2. die Beratung und Unterstützung der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe mit dem Ziel
 - a) der Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Trägern,
 - b) der Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und
 - c) der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungenund
3. die Herstellung des Einvernehmens gegenüber der Bundesagentur für Arbeit hinsichtlich der Anerkennung von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nach § 225 SGB IX.

(2) Kann das Einvernehmen zwischen dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer über den Abschluss der Vereinbarungen nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch nicht hergestellt werden, entscheidet nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2."

2. Nach § 7 wird folgender neue § 8 eingefügt:

"§ 8

Ombudsstelle

(1) Zur Gewährleistung von Ombudsverfahren für Leistungsberechtigte zur Prüfung der Leistungsbewilligung wird eine Ombudsstelle eingerichtet.

(2) Die Ombudsstelle wird der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen nach § 17 des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen angesiedelt."

3. Der bisherige § 8 wird § 9.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Das Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 303), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 682), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

"7. die Ombudsstelle aus § 20a gemäß § 8 Abs. 2 ThürAGSGB IX zu leiten,

b) Die bisherigen Nummer 7 bis 11 werden die neuen Nummer 8 bis 12.

2. Folgendwer § 20 a wird eingefügt:

"§ 20 a Ombudsstelle

(1) Zur Gewährleistung von Ombudsverfahren für Leistungsberechtigte zur Prüfung der eigenen Leistungsbewilligung wird gemäß § 8 ThürAGSGBIX eine Ombudsstelle eingerichtet.

(2) Die Ombudspersonen sind für die unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich und in der Ausübung ihrer Tätigkeit bei Entscheidungen im Rahmen des Ombudsverfahrens unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(3) Die Ombudspersonen und die weiteren in die Durchführung des Ombudsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist. Die Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist.

(4) Die Ombudsstelle hat zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben das Recht, von den am Verfahren beteiligten Personen und öffentlichen Stellen des Landes die notwendigen Informationen einzufordern.

(5) Die Ombudsstelle soll vor und kann auch während laufender gerichtlicher Verfahren angerufen werden, ohne das davon die Fristen von Verfahren eingeschränkt werden.

(6) Die Zusammensetzung, Arbeitsweise und Entscheidungsfindung wird in einer Verordnung geregelt.

(7) Nach 3 Jahren wird das Ombudsverfahren evaluiert.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Doppelzuständigkeit von örtlichen und überörtlichen Trägern der Eingliederungshilfe, insbesondere bei Vereinbarungen nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX), führt zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand und Einigungsschwierigkeiten auf Kosten der Leistungsberechtigten. Um dies in der Zukunft zu verhindern, sorgt die Gesetzesänderung dafür, dass die Vereinbarungen in Zukunft einzig von den örtlichen Trägern mit den Leistungserbringern geschlossen werden können. Diese besitzen die Kenntnisse über die unmittelbaren Bedingungen vor Ort und können daher die bestmögliche Lösung treffen. Zudem führt dies zu den schnellstmöglichen, rechtssicheren Vereinbarungen, wovon alle Beteiligten profitieren werden. Um bestmögliche Leistungen für die Leistungsberechtigten zu gewährleisten, muss die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung daher auch vollständig von den örtlichen Trägern übernommen werden. Des Weiteren ist die Standort- und Bedarfsplanung im örtlichen Bereich eine zentrale Aufgabe der örtlichen Träger. Nur bei Kenntnis über die unmittelbaren Bedingungen vor Ort kann die Festlegung von Standorten, Leistungsumfang und Einzugsbereich sinnvoll getroffen werden. Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers ist somit aufzuheben, allgemein sind die Zuständigkeiten des überörtlichen Trägers weitgehend auf beratende und unterstützende Tätigkeiten zu begrenzen. Um das Verfahren beim Scheitern eines Abschlusses einer Vereinbarung nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie von der Expertise im Landesverwaltungsamt weiterhin zu profitieren, soll dieses Verfahren beim überörtlichen Träger angeordnet werden.

Da die örtlichen Träger diese Aufgaben bereits komplett oder in Teilen wahrnehmen, ist die Mehrbelastung für die örtlichen Träger überschaubar. Gleichzeitig ermöglicht diese Gesetzesänderung den Abbau der Doppelstrukturen im Landesverwaltungsamt und das erhebliche Verbessern der Situation für die Leistungsberechtigten und die Leistungserbringer.

Zu Nummer 2

Wenn der Bewilligungsbescheid nicht den Vorstellungen des Leistungsberechtigten über seinen Bedarf entspricht, ist bislang nur eine gerichtliche Klärung möglich. Wird beispielsweise eine Bahnfahrkarte anstatt die Nutzung eines Autos bewilligt, kann der Leistungsberechtigte bislang nur vor Gericht diesen Umstand geltend machen. Dies soll sich ändern, um möglichst die umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Facetten ohne langwierige Verfahren zu gewährleisten. Zukünftig soll aufwandsneutral eine Ombudsstelle für solche Fälle beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen eingerichtet werden und vom Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen geleitet werden. Die näheren Details sind in einer Verordnung zu regeln. Insgesamt soll durch das Ombudsverfahren das Recht auf einen individuellen, bedarfsgerechten Leistungsanspruch gestärkt und Leistungsberechtigte unterstützt werden.

Zu Nummer 3

Diese Gesetzänderungen bereinigt das Gesetz um eine Dopplung in der Zählung.

Artikel 2

Gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ThürGIG ist der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung Ansprechpartner für die individuellen und allgemeinen Probleme von Menschen mit Behinderungen. Die Ombudsstelle behandelt in ihren Ombudsverfahren ein wesentliches Problem für Menschen mit Behinderung. Dementsprechend ist die neue Aufgabe systematisch an dieser Stelle zu verankern und die Nummerierung dahin gehend anzupassen. Des Weiteren ist der Aufbau der Ombudsstelle und die daraus entstehenden Pflichten im Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen festzuschreiben.

Für die Parlamentarische Gruppe:

Montag